

MATTHIAS WACHTER

Das Unrecht  
der versuchten Tat

*Freiburger  
Rechtswissenschaftliche  
Abhandlungen  
15*

---

**Mohr Siebeck**

FREIBURGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Band 15





Matthias Wachter

# Das Unrecht der versuchten Tat

Mohr Siebeck

*Matthias Wachter*, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Regensburg; Akademischer Mitarbeiter an der Universität Freiburg; 2014 Promotion; seit Oktober 2014 Referendariat OLG-Bezirk Nürnberg.

ISBN 978-3-16-153785-1 / eISBN 978-3-16-160448-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2021  
ISSN 1864-3701 (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck, Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

*Meinen lieben Eltern*



## Vorwort

Das vorliegende Buch stellt die geringfügig überarbeitete Fassung einer Arbeit dar, die im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen wurde.

Mein Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Michael Pawlik LL.M., der die Entstehung der Arbeit stets wohlwollend begleitet hat. Seine wertvollen Anregungen und konstruktiven Einwände haben mir vielfältige Einsichten vermittelt. Herrn Professor Dr. Walter Perron danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Zahlreiche Diskussionen haben die Arbeit im Laufe der Zeit bereichert. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Herr Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Frisch und Herr Professor Dr. Michael Kubiciel, denen ich für ihre Unterstützung herzlich danke. Stellvertretend für alle ehemaligen Kollegen des Freiburger Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht danke ich schließlich Frau Margot Nostadt.

Freiburg im Breisgau/Regensburg, Januar 2015

*Matthias Wachter*



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Der Diskussionsstand zum Unrecht der versuchten Tat .....	7
A. <i>Subjektive Versuchslehren</i> .....	9
I. Die subjektive Versuchstheorie und der Aufstieg der Naturwissenschaften .....	10
II. Subjektive Versuchslehren in der späteren wissenschaftlichen Diskussion .....	16
1. Die Tätergefährlichkeit .....	18
2. Personale Unrechtslehren .....	22
3. Normentheoretische Erwägungen .....	29
III. Fazit .....	34
B. <i>Objektive Versuchslehren</i> .....	35
I. Ursprünge – Die ältere objektive Versuchlehre bis zum Ende des 19. Jahrhunderts .....	37
II. Die Fortführung der Diskussion.....	41
1. Die Lehre vom Mangel am Tatbestand.....	42
2. Die neuere objektive Versuchslehre .....	46
3. Der Versuch als abstraktes Gefährungsdelikt.....	52
4. Ergebnis .....	55
C. <i>Vermittelnde Lehren</i> .....	56
I. Eindruckstheorie.....	56
1. Strafe zur Vermeidung von Nachahmung .....	60

2. Strafe als Bestätigung der Normgeltung .....	62
3. Strafe zur Befriedigung von Vergeltungsbedürfnissen.....	65
II. Horizontale Anerkennung .....	67
III. Die dualistischen Konzeptionen Roxins und Schmidhäusers.....	70
IV. Ergebnis .....	75
Kapitel 2: Unrechtsbegründung.....	76
A. <i>Präventive Theorien</i> .....	80
I. Spezialprävention .....	81
II. Negative Generalprävention .....	86
III. Positive Generalprävention.....	91
B. <i>Retribution</i> .....	97
C. <i>Kriminalunrecht und Freiheitsgedanke</i> .....	100
I. Negative Freiheit .....	102
II. Freiheit als Mitwirkung an den Institutionen der Freiheitlichkeit...	107
D. <i>Die Konturierung strafrechtlichen Unrechts</i> .....	115
I. Das Verbrechen als Absage an das gemeinsame Freiheitsprojekt...	115
II. Die Intensität der Mitwirkungspflichtverletzung.....	117
III. Kriminalunrecht als quantifizierbare Größe .....	121
Kapitel 3: Die Zurechnung zum Verhaltensunrecht.....	124
A. <i>Die strafrechtliche Bewertung menschlicher Verhaltensweisen</i> .....	126
I. Zurechnung im klassischen Verbrechenssystem .....	128
II. Die Finalstruktur menschlichen Handelns als zurechnungs-	
leitendes Prinzip .....	132
III. Zurechnung in der postfinalistischen Ära.....	136
IV. Von der klassifikatorischen Methode zum ganzheitlichen	
Denken .....	140
B. <i>Das Unrecht der versuchten Tat</i> .....	149
I. Die Fälle des tauglichen Versuchs .....	150
1. Grundlagen der Zurechnung .....	151
2. Zurechnung und Verhaltensbeurteilung.....	157

a) Die Entwicklung der Zurechnungsdogmatik.....	157
b) Bewertung.....	165
3. Gegenstand der Zurechnung: Das unerlaubte Risiko .....	167
4. Übertragung auf die Fälle des tauglichen Versuchs .....	170
5. Fahrlässiger Versuch? .....	177
II. Der untaugliche Versuch .....	179
1. Der untaugliche Versuch als Verletzung der Mitwirkungspflicht.....	183
2. Die Reichweite der Berücksichtigung von Kenntnissen.....	188
a) Die Bedeutung psychischer Merkmale in einem normativen System.....	192
b) Subjektive Sachverhaltsgestaltung .....	195
c) Ontologische und nomologische Irrtümer.....	201
3. Darstellung anhand von Fallgruppen.....	209
a) Kausal- oder naturgesetzliche Untauglichkeit.....	210
b) Soziale und gesetzliche Risikoverteilung.....	215
c) Normative Vorprägungen .....	218
4. Dogmengeschichtliche Vorläufer: Die Versuchskonzeptionen Ludens, Köstlins und Kohlers.....	221
5. Exkurs: Die Strafbarkeit des untauglichen Subjekts .....	225
 Zusammenfassung .....	 231
 Literaturverzeichnis.....	 235
 Sachregister.....	 279



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ACrim	Archiv des Criminalrechts
ACrim N.F.	Archiv des Criminalrechts Neue Folge
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
ARWP	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
d. h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DZPhil	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
f.	folgende(r)
ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift; auch: Der Gerichtssaal

h.L.	herrschende(n) Lehre
h.M.	herrschende(r) Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KritJPhil	Kritisches Jahrbuch der Philosophie
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MDR	Monatsschrift des deutschen Rechts
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MKrimPsych	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
NACrim	Neues Archiv des Criminalrechts
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ÖJBl.	Österreichische Juristische Blätter
OLG	Oberlandesgericht
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts für Strafsachen
RW	Rechtswissenschaft
s.	siehe
S.	Seite
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannte(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
u.a.	und andere
u. a.	unter anderem
v.	von
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuern, Strafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfphF	Zeitschrift für philosophische Forschung
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung

ZRph	Zeitschrift für Rechtsphilosophie
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## Einleitung

Berühmt ist das Beispiel Feuerbachs von jenem „Baiern [...], der nach einer Kapelle wallfahrtete, um da seinen Nachbar [...] todt zu beten.“<sup>1</sup> Wie der große Gelehrte hierzu ebenso prägnant wie pointiert ausführte, könne an der Straflosigkeit des Handelnden in derartigen Konstellationen kein Zweifel bestehen: Bürgerliche Strafe sei „ohne eine dem *äusseren* Rechte widersprechende Handlung“, d. h. ohne eine das Recht *verletzende* oder *gefährdende* Verhaltensweise, nicht denkbar. Allein die rechtswidrige Absicht, wie sie in dem Wunsch des Betenden zum Ausdruck gelangt, reiche hierfür nicht aus, weil sonst „das Moralische mit dem Rechtlichen, die Gründe der Sicherungspolizei mit dem Recht zur Strafe“<sup>2</sup> verwechselt würden.

So pragmatisch und ergebnisbezogen diese Ausführungen auch anmuten – Feuerbach, der sich in seinem Werk dem Systemdenken Kants verschrieb, hat mit ihnen eine Epoche der wissenschaftlichen Durchdringung der Versuchsdogmatik eingeleitet, die bis in die Gegenwart andauert. Während seinem konkreten Lösungsvorschlag dabei heute kaum mehr als historischer Wert zukommt, besteht die große Leistung Feuerbachs in seiner methodologischen Herangehensweise. Damit überhaupt von einer „wissenschaftlichen Behandlungsart“ die Rede sein könne, müsse der Rechtsgelehrte „systematisch verfahren“<sup>3</sup>. Dafür genüge es gerade nicht, vom Rechtsgefühl angeleitete ad hoc-Lösungen zu präsentieren.<sup>4</sup> Vielmehr müsse jede Strafbarkeitsbestimmung „aus der *Natur der Strafe* und des *Strafgesetzes* entwickelt werden.“<sup>5</sup> Die Technik, deren sich der Rechtsgelehrte dabei zu bedienen habe, stellte Feuerbach ebenfalls klar heraus: Er müsse „über die ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze hinausgehen“ und „aus allgemeinen Principien unsre Grundsätze ableiten“<sup>6</sup>. Nur diesen Bestimmungen folgend sei der Kriminalist „wie ein freyer Mann, der auch untersucht, ob seine Wohnung gut und bewohnbar sey,

---

<sup>1</sup> Lehrbuch, 14. Aufl., S. 72.

<sup>2</sup> Feuerbach, Lehrbuch, 14. Aufl., S. 72.

<sup>3</sup> Feuerbach, Revision II, S. 246.

<sup>4</sup> Feuerbach, Revision I, S. 183.

<sup>5</sup> Feuerbach, Revision I, S. 187. Ähnlich *ders.*, Revision I, S. XX; *ders.*, Revision II, S. 68.

<sup>6</sup> Feuerbach, Revision I, S. 178.

und dem es keine Überwindung kostet, sie niederzureißen, sobald er sie unbequem und baufällig findet“<sup>7</sup>.

Der Systemeifer Feuerbachs hat in der heutigen Strafrechtswissenschaft jedoch alles andere als einen guten Stand. Dies gilt insbesondere für die Lehre vom Versuch. Wie sich anhand der beiden führenden Großkommentare zum materiellen Strafrecht beispielhaft darlegen lässt, scheint jedenfalls in diesem Bereich die Zeit der auf einem „verbrechenssystematischen, strafzweckverpflichteten oder philosophischen Fundament entwickelten Lösung[en]“<sup>8</sup> vorbei zu sein. „Weil das Gesetz und nicht die Philosophie über Recht, Unrecht und Strafbarkeit entscheidet“, sei eine sich über Gesetz und Recht stellende Dogmatik in den Worten Herzbergs schlicht „ohne Nutzen“<sup>9</sup>. Der Anspruch an die Strafrechtswissenschaft ist demnach ein durchaus begrenzter: Nicht die Suche nach der „richtigen Antwort“ leite deren Erkenntnisinteresse, sondern die „treffendere Reformulierung des dem geltenden Recht zugrunde liegenden Regelungsplans“<sup>10</sup>. Aufgabe der Rechtswissenschaft könne es daher einzig sein, „die Gerichte [zu] belehren, welche Taten sie nach dem geltenden Recht als strafbare Versuche zu beurteilen haben.“<sup>11</sup>

Auch in den gängigen Lehrbüchern zum Allgemeinen Teil des Strafrechts machen sich entsprechende Ermüdungserscheinungen bemerkbar, das Feld strafbaren Versuchsrechts losgelöst vom Gesetzeswortlaut zu eruieren. Zwar finden sich dort allseits Darstellungen zum Strafgrund der versuchten Tat.<sup>12</sup> Ähnlich wie die Ausführungen zur straftheoretischen Diskussion<sup>13</sup> fristen sie jedoch ein weitgehend isoliertes, von keinem weitergehenden Erkenntnisanspruch getragenes Dasein im Vorfeld der eigentlich zentralen Gesetzesanalyse. Damit wird der Zusammenhang verschleiert, der zur Lösung dogmatischer Einzelprobleme einerseits und zu den Fragen nach Legitimation und Zweck staatlicher Kriminalstrafe andererseits besteht.<sup>14</sup> Vielmehr er-

<sup>7</sup> Feuerbach, Philosophie, S. 94.

<sup>8</sup> LK<sup>12</sup>/Hillenkamp, Vor § 22 Rdnr. 58.

<sup>9</sup> MK<sup>2</sup>/Herzberg/Hoffmann-Holland, § 22 Rdnr. 60 f.

<sup>10</sup> LK<sup>12</sup>/Hillenkamp, Vor § 22 Rdnr. 59.

<sup>11</sup> MK<sup>2</sup>/Herzberg/Hoffmann-Holland, § 22 Rdnr. 61. Ähnlich auch Herzberg, GA 2001, 272; Roxin, FS Jung, S. 832.

<sup>12</sup> Vgl. nur Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, 26/14 ff.; Ebert, Strafrecht AT, S. 123 ff.; Frister, Strafrecht AT, 23/1 ff.; Gropp, Strafrecht AT, 9/45 ff.; Haft, Strafrecht AT, S. 225 f.; Heinrich, Strafrecht AT, Rdnr. 632 ff.; Jakobs, Strafrecht AT, 25/13 ff.; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 512 ff.; Joecks, Studienkommentar, Vor § 22 Rdnr. 6 ff.; Kindhäuser, Strafrecht AT, 30/5 ff.; Kühl, Strafrecht AT, 15/38 ff.; H. Otto, Strafrecht AT, 18/4 ff.; Roxin, Strafrecht AT II, 29/9 ff.; Schmidhäuser, Lehrbuch, 11/15 ff.; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rdnr. 594.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Stübinger, Strafrecht, S. 289 f.

<sup>14</sup> Anders hingegen Kühl, Strafrecht AT, 15/38 ff., der den Strafgrund versuchter Taten in direktem Zusammenhang mit der Abgrenzung des Versuchs von Vorbereitungshandlungen erörtert.

scheinen die Überlegungen zum Strafgrund versuchter Taten lediglich als brauchbares Argumentationsreservoir, das jeweils dann herangezogen wird, wenn es zur Stützung eigener Textinterpretationen dienlich ist.<sup>15</sup> Auch die gegenwärtig herrschende Eindruckstheorie verdankt ihre weitreichenden Sympathien dem Umstand, dass sie mit der geltenden Gesetzeslage *grosso modo* in Einklang zu bringen ist.<sup>16</sup>

Parallel zu den Schilderungen der Strafzwecklehren lässt sich daher auch auf dem Gebiet des Versuchsunrechts eine gewisse Stagnation feststellen. Seit einigen Jahrzehnten zählt es zum Grundkonsens in der Strafrechtsdogmatik, den Meinungsstand zum Strafgrund des Versuchs letztlich auf drei tradierte Theorieblöcke herunter zu brechen. Entwürfe, die sich merklich über die bekannte Trias erheben, finden sich nur selten<sup>17</sup>, obgleich die Insuffizienzen der jeweiligen Positionen seit langem bekannt sind. Diese beinahe resignierende Haltung der deutschen Strafrechtswissenschaft ist jedoch bei Lichte besehen nicht unproblematisch. So gelingt es ihr aufgrund dieser allzu dogmatischen Herangehensweise nicht, Entwicklungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verbrechenslehre zu integrieren. Dies betrifft vor allem die bedeutenden Erkenntnisse der jüngeren Strafrechtswissenschaft auf dem Gebiet der Vorsatz- sowie der Zurechnungslehre, die sich auf einen gemeinsamen Trend zur Normativierung in der gegenwärtigen Lehre zurückführen lassen.

Die teils recht offene Indifferenz gegenüber der Frage nach Legitimität und Grenzen der Kriminalisierung versuchter Taten – nach der zusammenfassenden Bemerkung eines führenden Strafrechtlers der Gegenwart liege der Grund für deren Strafbarkeit schlicht in der „Erfüllung der jeweiligen Gesetzesvoraussetzungen“<sup>18</sup> – überrascht vor allem angesichts der sich in neuerer Zeit durchsetzenden Erkenntnis in der modernen Strafrechtswissenschaft, wonach die allgemeine Verbrechenslehre samt ihren Begriffen strafzweckorientiert auszugestalten ist.<sup>19</sup> Diese Einschätzung korrespondiert mit der bisher

---

<sup>15</sup> Symptomatisch für die gegenwärtige Herangehensweise ist die programmatische Formulierung Maiers, es gehe „um ein rationales Verständnis der *lex lata*, mit dem Abschied genommen wird von einer *allgemeinen, für alle Delikte gleichermaßen gültigen Formel*, mit deren Hilfe gemeinhin ‚der Versuch‘ einer Tat bestimmt wird“ (Objektivierung, S. 22).

<sup>16</sup> Dies betonen etwa *Ebert*, Strafrecht AT, S. 124; *Gropp*, Strafrecht AT, 9/49; *Roxin*, Strafrecht AT II, 29/46.

<sup>17</sup> Als Ausnahme kann hier die Richtung von *M. Köhler*, Strafrecht AT, S. 451 ff.; *Murmann*, JuS 1996, 592; *ders.*, Versuchsunrecht, S. 5; *ders.*, Grundkurs Strafrecht, 28/32; *Rath*, JuS 1998, 1011; *Zaczyk*, Unrecht, S. 235 ff. angeführt werden.

<sup>18</sup> MK<sup>1</sup>/*Herzberg*, § 22 Rdnr. 8. Ähnlich *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT, 11/10: Versuch als Verletzung der strafrechtlich sanktionierten Verhaltensnorm.

<sup>19</sup> MK<sup>2</sup>/*Freund*, Vor § 13 Rdnr. 2; *Frisch*, Strafrechtsdogmatik, S. 162; *ders.*, Vorsatz, S. 32; *Greco*, ZStW 117 (2005), 535; *Jakobs*, Schuld, S. 8 ff.; *ders.*, Strafrecht AT, S. VII; *Kubiciel*, Wissenschaft, S. 138; *Lackner*, JZ 1978, 211; *Lesch*, Verbrechensbegriff, S. 15 f., 175, 277; *ders.*, Problem, S. 239; *H. Otto*, ZStW 87 (1975), 539; *Pawlik*, Unrecht, S. 17 ff.;

nur zaghaft rezipierten Einsicht, dass „der Strafgrund des Versuchs [...] exakt derjenige der Vollendung“<sup>20</sup> sei. Für eine systematisch operierende Wissenschaft, die den Bereich bloßer „Gesetzeskunde“<sup>21</sup> hinter sich lässt, ist dieser Zusammenhang geradezu selbstverständlich: Indem sich versuchte und vollendete Straftaten in der Rechtsfolge jedenfalls qualitativ gleichen, müssen beide Phänotypen auf eine gemeinsame, die Zufügung von Kriminalstrafe legitimierende Wurzel zurückzuführen sein. Die überkommene Versuchsdogmatik, die – weitgehend ohne Bezug zu den allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit – in erster Linie von den Besonderheiten der Erscheinungsform „Versuch“ ausgehend deren Strafgrund bestimmt, ist damit nicht mehr zu vereinbaren.

Nicht zuletzt ist es auch die fortschreitende Europäisierung des Rechts, die unweigerlich zu einem Blick über die Grenzen des Gesetzestextes hinaus zwingt. Zwar gilt gemeinhin die rechtsvergleichende Analyse als „Hauptmotor“<sup>22</sup> für die Angleichung und Harmonisierung der strafrechtlichen Regelungsmaterie. Zunehmend anerkannt ist jedoch die Einschätzung, dass insbesondere die Ausgestaltung der Rechtsfiguren des Allgemeinen Teils „auf ganz besondere Weise ein gemeineuropäisches Erbe darstellt“<sup>23</sup>. Um die Komponenten dieses Erbes aufzudecken, ist eine Untersuchung ihrer dogmatischen Tiefenstrukturen unverzichtbar: Seiner Funktion entsprechend, allgemeine Begründungselemente kriminalrechtlicher Verantwortungszuweisung zu manifestieren<sup>24</sup>, enthält der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs Vorschriften, die sich letztlich als rechtspolitische Übersetzungen der kulturellen Identität in die Formen des Rechts verstehen lassen. Eine konsensfähige internationale Normierung in diesem Bereich setzt daher nicht nur eine komparative Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die *Freilegung der ideellen Grundlagen* voraus, die den nationalen Positivierungen zugrunde liegen. Neben den kriminalrechtlichen Zurechnungsstruktu-

---

Roxin, FS Henkel, S. 181 ff.; ders., Strafrecht AT I, 7/26 ff.; Schmidhäuser, Strafrecht AT, 6/2; ders., GS Radbruch, S. 276 ff.; Schönemann, GA 2006, 380 f.; Stuckenberg, Vorstudien, S. 42 ff., 430 f.; Wolter, Zurechnung von Verhalten, S. 21. Einen Zusammenhang zwischen „Legitimität von Strafe überhaupt“ und dem „Strafgrund des Versuchs“ deutet neuerdings auch Safferling, ZStW 118 (2006), 682 an.

<sup>20</sup> Jakobs, Strafrecht AT, 25/25. Ebenso Freund, Strafrecht AT, 8/11; MK<sup>2</sup>/ders., Vor §§ 13 ff. Rdnr. 434; Frister, Strafrecht AT, 23/4; MK<sup>2</sup>/Herzberg/Hoffmann-Holland, § 22 Rdnr. 12; Polaino-Navarrete, FS Gössel, S. 157; Stein, GA 2010, 131 f.

<sup>21</sup> Zu diesem Begriff vgl. Pawlik, Unrecht, S. 14.

<sup>22</sup> Bacigalupo, I. FS Roxin, S. 1361.

<sup>23</sup> Cancio Meliá, Überlegungen, S. 169 f. Ebenso Brockhaus, Dogmatik, S. 10; Hirsch, FS Spindel, S. 46 ff.; Jung/Schroth, GA 1983, 250 f.; Schubert, Versuch, S. 34; Sieber, ZStW 103 (1991), 976. Zurückhaltend allerdings Weigend, I. FS Roxin, S. 1378; ders., ZStW 105 (1993), 787.

<sup>24</sup> Pawlik, Unrecht, S. 158.

ren sind es dabei allen voran die straftheoretischen Grundentscheidungen, die als „Bindeglied“<sup>25</sup> zwischen den gesetzlichen Regelungen und den normativen Überzeugungen einer Gesellschaft fungieren. Gerade die strafrechtliche Behandlung des Versuchs als „probater Testfall für Grundfragen strafrechtlicher Verantwortlichkeit“<sup>26</sup> erscheint für eine Rückbesinnung auf diese Hintergrundannahmen besonders vielversprechend.

Von Hold-Ferneck stammt die Bemerkung, dass für den Rechtstheoretiker „richtig“ gleichbedeutend ist mit „widerspruchslos denkbar“<sup>27</sup>. Damit sind Programm und Vorgehensweise der nachfolgenden Untersuchung im Kern umrissen: Dem Systemdenken Kants und Feuerbachs verschrieben setzt sie sich zum Ziel, die in der Versuchsdogmatik bisher nur wenig beachtete Strafzweckorientierung der neueren Verbrechenslehre in systematischer Weise voranzutreiben. Zu diesem Zweck ist die Arbeit in drei Kapitel gegliedert. Im 1. Kapitel wird der Diskussionsstand zum Versuchsunrecht in seiner historischen Entwicklung aufgenommen und kritisch durchleuchtet. Mit Blick auf die Ubiquität guter Schilderungen zu diesem Gegenstand erscheint dieses Unternehmen zunächst alles andere als gewinnbringend und daher rechtfertigungsbedürftig. Welchen Nutzen sollte es haben, vergangene und vielfach widerlegte Lehren lediglich zu rezipieren? Die folgende Darstellung erschöpft sich daher nicht in der bloßen Wiedergabe von Positionen und Argumenten. Ihr Anspruch ist es darüber hinaus, die straf- und verbrechenstheoretischen Grundentscheidungen der bisherigen Diskussion zu erhellen. Das 2. Kapitel knüpft ohne Brüche an diese offen gelegten Grundlagen an. Ausgehend von einem freiheitlichen Vergeltungsverständnis wird darin ein Verbrechensbegriff entwickelt, der als Basis für die weitere Darstellung fungiert. Im 3. Kapitel schließlich wird dieser Verbrechensbegriff entfaltet und seine Konsequenzen für die Behandlung versuchter Taten aufgezeigt.

Vorweggenommen sei noch eine Bemerkung zu dem sich aus dem vorgestellten Programm ergebenden Umfang der Arbeit. Viele Einzelfragen rund um den strafrechtlichen Versuch werden – ungeachtet ihrer teils wesentlich höheren Praxisrelevanz – von dem behandelten Stoff ausgegrenzt. Das betrifft den Rücktritt vom Versuch ebenso wie seine Abgrenzung zu straflosen Erscheinungen in zeitlicher Hinsicht. Auch die Tatbeteiligung mehrerer beim Versuch sowie die zweite evidente Verknüpfung mit den übrigen Institutionen des allgemeinen Teils, die Frage nach dem versuchten Unterlassungsdelikt, bleiben dem Leser der Untersuchung vorenthalten. Diese Engführung lässt sich mit einem Hinweis auf den strengen systematischen Anspruch rechtfertigen, der die Schrift anleitet: Die Durchdringung der mit dem strafrechtlichen Versuch zusammenhängenden Einzel- und Sonderprobleme setzt

---

<sup>25</sup> Bock, JuS 1994, 89.

<sup>26</sup> Jung, ZStW 117 (2005), 938.

<sup>27</sup> Versuch, S. 6.

die Erarbeitung eines Grundstocks an Wertungen voraus, aus dem eine stringente Ableitung zu erfolgen hat. Ohne ein derartiges Fundament, um dessen Aufbereitung sich die hiesige Arbeit bemüht, agiert eine jede weitergehende Analyse im luftleeren Raum. In dieser Hinsicht kann die vorliegende Abhandlung auch als Grundlegung begriffen werden, auf der eine Stellungnahme zu umstrittenen Einzelfragen aufbauen könnte.

## Kapitel 1

# Der Diskussionsstand zum Unrecht der versuchten Tat

Das Problem der Strafbarkeit insbesondere von untauglichen Versuchen beschäftigt die strafrechtliche Literatur seit nunmehr über zweihundert Jahren. Spätestens nachdem Feuerbach in der vierten Auflage seines Lehrbuches den Grundstein für die Spaltung in objektive und subjektive Versuchstheorien gelegt hat, ist die Legitimation von Versuchsbestrafungen Gegenstand einer zuweilen sehr lebhaften Diskussion. Grund dafür ist zum einen die äußerliche Harmlosigkeit versuchter Taten. In aller Regel fehlt es an einem in der Außenwelt erkennbaren (strafrechtlichen<sup>1</sup>) Erfolgseintritt<sup>2</sup>, so dass die Bedeutung des Täterverhaltens stark minimiert erscheint. Ohne eine faktisch spürbare Einbuße an rechtlich geschützten Gütern ist das Bestrafungsbedürfnis auf dem ersten Blick weniger nachhaltig als bei eingetretenen, „sichtbaren“ Verletzungen. Zum anderen sind Lehre und Rechtspraxis im Laufe der Zeit mit einer überaus breiten Vielfalt an denkbaren Konstellationen versuchter Taten konfrontiert worden, die Fälle der „Lehrbuchkriminalität“<sup>3</sup> ebenso umfasst wie äußerst gefährliche, nur zufällig nicht zur Vollendung gelangte Schwerstverbrechen. Dies hat eine mehrere Ebenen betreffende Bildung von Fallgruppen hervorgebracht, etwa bezüglich der Tauglichkeit der Versuchshandlung zur Verwirklichung des Delikts oder nach Graden der Gefährdung des angegriffenen Rechtsgutes.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zu den in Schrifttum und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen gegeben werden. Ziel ist es dabei nicht, den Diskussionsstand in allen Einzelheiten darzustellen. Für das Vorhaben dieser Arbeit genügt es, die entscheidenden Entwicklungslinien aufzuzeigen und sich insoweit mit ihnen auseinanderzusetzen, als es für die Herausarbeitung einer eigenen Konzeption erforderlich ist. Hierzu ist es zwingend, auch auf die ältere, zum großen Teil heute fast vergessene Literatur des 19. Jahr-

---

<sup>1</sup> Wie noch zu zeigen sein wird, liegt auch bei Versuchsdelikten stets ein „Außenwelt-erfolg“ vor, der vom hier sog. „strafrechtlichen“ Erfolg zu unterscheiden ist. Letzterer bezeichnet jene Erfolge, die insbes. bei Erfolgsdelikten zur Vollendung notwendig sind. Vgl. zum Ganzen *Jakobs*, Handlungsbegriff, S. 34 ff.

<sup>2</sup> Damit ist der Regelfall versuchten Unrechts bezeichnet. Denkbar ist auch, dass lediglich die Zurechenbarkeit des Erfolgs ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> *Jäger*, MKrimPsych 56 (1973), 300. Gemeint sind hier Fälle des grob unverständigen Versuchs.

hunderts einzugehen. Viele der zeitgenössischen Theorien gründen in ihrer Ausgestaltung und Formulierung in den Lehrstücken vergangener Generationen und sind weit weniger modern, als man gemeinhin annimmt. Dass dies allein noch kein Grund für ihre Ablehnung ist, wird die im Laufe der Arbeit zu entwickelnde eigene Ansicht zum Strafgrund der versuchten Tat erweisen; nicht selten stützt sie sich auf Erwägungen, die bereits in Werken aus jener Zeit zu finden sind. Aus dem Vorhaben, die Darstellung des Diskussionsstandes an ihrem Beitrag für die Entwicklung einer eigenen Auffassung auszurichten, erklärt sich auch der Umstand, dass der Umfang der aufgezeigten Lehren nicht stets dem Gewicht entspricht, das ihnen in Praxis und Theorie zukommt. Manche Abzweigungen innerhalb eines Theoriengebäudes werden daher vollständig ausgelassen, ohne damit ihre Bedeutung geringerschätzen zu wollen. Soll jedoch eine Lösung des Problems in der heutigen Zeit überzeugen, muss sie mit dem Stand der gegenwärtigen Strafrechtsdogmatik konform sein. Wie sich leicht zeigen ließe, ist die Zeit über manche der früheren Theorien schon hinweggegangen.

Die Aufbereitung des Streitstandes folgt der hergebrachten Einteilung in subjektive, objektive und im engeren Sinne „vermittelnde“ Theorien. Diese Einordnung der verschiedenen Ansätze ist nicht immer eindeutig. Überblickt man die Literatur in diesem Gebiet, stellt man eine hohe Variabilität bei der Typisierung der einzelnen Lehrmeinungen fest. Eine Ursache dafür ist sicherlich die Vieldeutigkeit des Begriffspaares „objektiv“ und „subjektiv“.<sup>4</sup> Ohne eine genaue Bestimmung ihrer Verwendungsweisen ist eine trennscharfe Zuweisung nicht möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass die Terminologie streng genommen zumindest ungenau ist. Denn mit den treffenden Worten von Ernst Delaquis sind die objektiven Versuchstheorien „de facto nie rein objektiv gewesen“<sup>5</sup>, und Gleiches gilt für die subjektiven Lehren.<sup>6</sup> Zwar lassen sich Gemeinsamkeiten und einheitliche Ausgangspunkte festmachen, die eine Zuordnung der jeweiligen Ansätze in das grobe dreiteilige Raster rechtfertigen; eine Einteilung nach materiell eindeutigen Kriterien ist gleichwohl nicht möglich. Der Grenzstein zwischen den objektiven und den subjektiven Versuchstheorien liegt im Bereich der äußerlichen Manifestation des Tätervorhabens: Grob beschrieben messen erstere dem Modus der Realisation eine große Bedeutung für die Annahme strafrechtlichen Unrechts bei, was von den subjektiven Lehren nicht anerkannt wird.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die Zusammenstellung von *Schild*, FS Verdroß, S. 216 ff.

<sup>5</sup> Versuch, S. 75.

<sup>6</sup> Als Ausnahme kann der „Subjektivist“ *Eisenmann*, ZStW 13 (1893), 468, angeführt werden, der die subjektive Versuchstheorie konsequent durchhält. Ebenso *Bister*, Versuch, S. 34 ff.

<sup>7</sup> Ganz ähnlich v. *Buri*, GS 20 (1868), 335; *Hirsch*, Subjektive Versuchstheorie, S. 64 f.

Die folgenden Ausführungen sind von der Grundüberzeugung getragen, dass einer jeden Versuchslehre gewisse straftheoretische und unrechtsspezifische Hintergrundüberzeugungen zugrunde liegen. Diese auf dem Gebiet der strafrechtlichen Versuchslehren bisher wenig beachtete These findet – wie zu Beginn des zweiten Kapitels näher ausgeführt wird – ihre argumentative Stütze in der Rechtsfolge, auf die alle Theorien legitimationstheoretisch zwingend „hinarbeiten“: Am Ende einer jeden kriminalrechtlich bedeutsamen Tat steht die Zufügung von Strafe. Wer es also unternimmt, mit einer Versuchslehre bestimmte Verhaltensweisen als Unrecht in diesem Sinne auszuweisen, bringt damit ein bestimmt geprägtes Vorstellungsbild von Zweck und Bedeutung staatlicher Strafe mit sich, um nicht dem Vorwurf willkürlicher Strafreier aus irrationalen Motiven ausgesetzt zu sein. Die folgenden Ausführungen sollen daher auch dazu dienen, diesen vorläufig nur grob skizzierten Begründungszusammenhang zu verdeutlichen. In den darauffolgenden Kapiteln wird anhand dieser Erkenntnisse der Versuch unternommen, eine eigene Lösung zu konstruieren, die den hier angedeuteten Systemanspruch einlöst.

## A. Subjektive Versuchslehren

Die Geschichte der Versuchsdogmatik ist von einer deutlichen Entwicklung geprägt: Während noch im 19. Jahrhundert und selbst im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts objektive Versuchslehren in der Wissenschaft überwogen, errang die subjektive Versuchstheorie in der Nachkriegszeit eine Vormachtstellung auf dem Meinungsmarkt.<sup>8</sup> Obgleich sich vor allem in den letzten Jahrzehnten Autoren finden, die für eine Objektivierung des Versuchsunrechts eintreten bzw. zumindest stärkeres Gewicht auf die Komponente der Ausführung legen, ist die subjektive Theorie bis in die Gegenwart weit verbreitet.<sup>9</sup> Auch die Rechtsprechung vertritt seit Beginn der reichsgerichtlichen

---

<sup>8</sup> Vgl. die informative Zusammenstellung der Entwicklung bei *Seminara*, Versuchsproblematik, S. 4 ff. und *Hirsch*, Subjektive Versuchstheorie, S. 61 ff.

<sup>9</sup> Aus dem Schrifttum sei erwähnt: *Baer*, Rücktritt, S. 3 f.; *Baeuchle*, Versuch, S. 52; *Bauer*, Abhandlungen I, S. 380; *ders.*, Entwurf I, S. 408; *ders.*, Lehrbuch, S. 86 f.; *Baummann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 26/18; *Bierling*, Prinzipienlehre III, S. 131 f.; *Bister*, Versuch, S. 34 ff.; *Bockelmann*, Niederschriften II, S. 171 ff.; *Breidenbach*, Kommentar I/2, S. 154, 159 ff.; v. *Bülow*, DJZ 11 (1906), 42; *ders.*, DJZ 15 (1910), 218 f. (allerdings der Eindruckslehre sehr nahe stehend, vgl. S. 219); *Bung*, Wissen, S. 116; v. *Buri*, Abhandlungen, S. 54; *ders.*, GS 19 (1867), 60 f.; *ders.*, GS 20 (1868), 331 ff.; *ders.*, GA 25 (1877), 265; *ders.*, GS 32 (1880), 321 ff.; *ders.*, ZStW 1 (1881), 203; *ders.*, GS 40 (1888), 503 ff.; *ders.*, GS 44 (1891), 321 ff.; LK<sup>9</sup>/Busch, § 43 Rdnr. 1; *Delaquis*, Versuch, S. 189 ff., einschränkend aber S. 200 f.; v. *Dollmann*, Strafrecht IV/1, S. 233 ff.; *Eisenmann*, ZStW 13 (1893), 457; *H. Escher*, Abhandlungen, S. 168; *Fabian*, Abgrenzung, S. 40 f., 43 ff.; *Gallas*, Niederschriften II, S. 195; *Germann*, Grund, S. 147; *Grolmann*,

Judikatur eine subjektive Lehre auf dem Gebiet der strafrechtlichen Versuchslehre. Der Grundtenor dieser Ansicht ist von kaum zu übertreffender Plausibilität: Strafgrund ist danach der rechtsfeindliche Wille, der nicht rein intern geblieben ist, sondern sich in der Außenwelt manifestiert hat. Legt man die Bedeutung zugrunde, die dem „Versuchen“ in der Alltagssprache zukommt, erscheint diese Bestimmung einleuchtend. Wesentlich für den *Begriff* einer „versuchten Tat“ ist das Zurückbleiben des *Gewollten* hinter der tatsächlich geschehenen Realisierung, eine Diskrepanz also zwischen Vorstellung von einem bestimmten Geschehensverlauf und dessen tatsächlichem Eintritt.

### *I. Die subjektive Versuchstheorie und der Aufstieg der Naturwissenschaften*

Ihre im Großen und Ganzen noch heute gültige Gestalt erhielt die subjektive Versuchstheorie durch eine Reihe von Abhandlungen des Naturalisten Maximilian von Buri<sup>10</sup>, dessen Erwägungen vom Reichsgericht bis ins Detail übernommen wurden und auch heute noch die unausgesprochene Grundlage höchstrichterlicher Entscheidungspraxis bilden.<sup>11</sup> Die Entwicklung dieser

---

Grundsätze 1798, S. 73 f.; *Grupp*, Verhältnis, S. 119; *Hälschner*, Das deutsche Strafrecht I, S. 348 f.; *Hardwig*, GA 1957, 171; *Havenstein*, GA 36 (1888), 41 f., 46; *Henke*, Beiträge, S. 179 f., 266 f.; *ders.*, Handbuch I, S. 255 ff.; *ders.*, Lehrbuch, S. 42 f.; *Hepp*, Versuche, S. 360; *ders.*, ACrim 1836, 256 ff.; *Hertz*, Unrecht, S. 84; *ders.*, Versuch, S. 80; *Höpfner*, ZStW 23 (1903), 643 f.; *Hufnagel*, Commentar, I, S. 143 ff.; LK<sup>8</sup>/*Jagusch*, § 43 I 1; *Jarcke*, Handbuch I, S. 216 f.; *Kadečka*, MKrimPsych 19 (1928), 139 ff.; *Armin Kaufmann*, Strafrechtsdogmatik, S. 160 ff.; *Klee*, DJZ 39 (1934), Sp. 34, 38 f.; *Kleinschrod*, Entwicklung I, S. 74; *Köstlin*, Revision, S. 356 ff.; *ders.*, System I, S. 225 ff.; *A. O. Krug*, Lehre, S. 24 f.; *Lackner/Kühl*, § 22 Rdnr. 11; *Lammasch*, Moment, S. 51 f.; *ders.*, Grundriß, S. 41 f.; v. *Lilienthal*, ZStW 15 (1895), 290 f.; *E. v. Liszt*, ZStW 25 (1905), 36 ff.; *Luden*, Abhandlungen I, S. 475 f.; *ders.*, Handbuch I, S. 401, 406; *H. Mayer*, SJZ 1949, Sp. 173, 175 f.; *ders.*, Lehrbuch, S. 286; *ders.*, Studienbuch, S. 142; *Oersted*, Grundregeln, S. 163 ff.; *G. E. Otto*, Versuch, S. 70 ff., wenn auch stark einschränkend (S. 73: Einschränkung wohl nur hinsichtlich abergläubischer Versuche; vgl. aber auch S. 76: das Abdrücken einer ungeladenen Pistole könne das „bestehende Sicherheitsbewußtsein erschüttern“); *H. Otto*, Strafrecht AT, 18/3; *Pezold*, Strafrechtspraxis, § 43 Nr. 2-5 (S. 21 f.); *Pfotenhauer*, Einfluß I, S. 79 ff.; *Redslob*, Versuch, S. 150 f.; *Roever*, Versuch, S. 96 ff. (mit S. 93); *Salchow*, Lehrbuch, S. 100 ff.; *Sancinetti*, Dogmatik, S. 38; *Eb. Schmidt*, Niederschriften II, S. 191; *Schneidewin*, Fünfzig Jahre RG, S. 274; *Schröter*, Handbuch I, S. 124; *Schüler*, Mangel am Tatbestand, S. 93 f.; *Schwarz*, StGB, S. 91; *Schwarze*, Versuch, S. 290 ff.; *Seeger*, GA 18 (1870), 243; *Stenglein*, DJZ 7 (1902), 333; *Tittmann*, Handbuch I, S. 266 f.; v. *Wächter*, Lehrbuch II 1826, S. 119; *ders.*, Strafrecht, S. 215 f.; *F. Walther*, Kritische Vierteljahresschrift 5 (1863), 35 f.; *Wegner*, Strafrecht AT, S. 220; *Welzel*, Strafrecht AT, S. 193; *ders.*, Studien, S. 112 f. (einschränkend jedoch in Fn. 76); v. *Zirkler*, ACrim N.F. 1839, 436 ff. Für eine subjektive Versuchsauffassung auf europäischer Ebene auch *Brockhaus*, Dogmatik, S. 480.

<sup>10</sup> Vgl. die angeführten Werke in der vorhergehenden Fußnote.

<sup>11</sup> RGSt I, 442 f. Vgl. die Darstellung bei *Maier*, Objektivierung, S. 117 f.

# Sachregister

- Abschreckung s. Strafzwecke, negative  
Generalprävention  
Abstraktes Gefährdungsdelikt 53 ff.  
Anerkennung  
– horizontale 56, 67 ff.  
– vertikale 112 f., 116 f.  
Atomismus 142 f.
- Bemühensobliegenheit 124  
Besserung s. Strafzwecke, Spezialprävention  
Bestimmtheitsgrundsatz 21  
Blitzschlag-Fall 211  
Bürgerbegriff  
– Mitwirkungspflicht 106, 111 f., 115, 117
- cogitationis poenam nemo patitur  
s. Gesinnungsstrafrecht
- Diskurstheorie 84, 98
- Erfolgsunwert s. Unrechtsbegriff
- Fairness 113  
Fahrlässigkeit 51, 118 f., 167, 177 ff., 189, 192, 194, 196, 198, 231  
Fahrlässigkeitsunrecht 118 f.  
Finalismus 24, 125, 193  
Flugreisefall 175, 195 ff.  
Freiheit  
– Institutionen 106 ff.  
– bei Kant 102  
– u. Mitwirkung 106 ff.  
– negative 102 ff.  
– positive 108 f.  
– in der Rechtsphilosophie Hegels 107 ff.  
– u. Staat 109 ff.
- u. Unrecht 99 ff., 114 ff.  
– Verwirklichungsbedingungen 105 f., 109 ff.  
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) 178 f., 198  
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr 145  
Gesinnungsstrafrecht 20, 116, 184 f.
- Handlungsbegriff  
– bei Beling/Liszt 151 ff., 156  
– finaler 25, 156 f.  
– kausaler 139, 151 ff.  
– bei Roxin 164  
– als Verbrechenskategorie 151 ff.  
Handlungsunwert s. Unrechtsbegriff  
Holismus 143
- Imperativentheorie s. Norm  
Imputationenlehre 125, 137, 157, 159 ff., 167  
Inselbeispiel Kants 98 f.
- Irrtum  
– abergläubischer 206  
– ontologischer 189, 202, 204, 207, 210 ff., 222, 224  
– nomologischer 149, 202, 204, 207, 212, 222, 232  
– Regelirrtum 208  
– Tatumsstandsirrtum 51  
– über normative Tatbestandsmerkmale 221
- Kausalitätslehre  
– Adäquanztheorie 50, 52, 56, 133 f., 160 f., 166  
– Äquivalenztheorie 46 f., 133 f., 169  
– v. Buris 14  
– nachträgliche Prognose 48

- Kriminalpolitik 162  
 Kybernetische Systemtheorie 53
- Internationales Strafrecht 4  
 Irrtum  
 – über Naturgesetze 210 ff.  
 – Regelirrtümer 203, 207
- Logik  
 – bei Hegel 107 ff., 142 f.
- Mitwirkungspflichten s. Verbrechenslehre, allgemeine
- Naturalismus 10, 13, 15, 128 ff.  
 Neukantianismus 130, 132 ff., 143 f., 162 f., 194  
 – Südwestdeutsche Wertphilosophie 130 ff.  
 Neutrale Beihilfe 146 f.  
 Norm  
 – Imperativentheorie 30 ff., 177  
 – Normbestätigung durch Strafe 62 ff.  
 – Normbruch 72, 78, 118  
 – Normentheorie (Binding) 30 ff.  
 – Normgeltungsschaden 63, 117  
 – Verhaltensnorm 33, 62, 127, 141, 167  
 – Verbotsnorm 226 f.  
 Normativierung  
 – der Vorsatzlehre s. Vorsatz  
 – der Zurechnungslehre s. Zurechnung
- Objektive Zurechnung  
 – erlaubtes Risiko s. Verbrechenslehre, Allgemeine  
 – Sozialadäquanz 34, 164
- Personbegriff  
 – u. Anerkennung s. dort  
 – u. Freiheit 107 f.  
 – b. Hegel 107 f.  
 – u. Selbstbestimmung (Autonomie) 110 ff.  
 – u. Selbstverantwortung 111 ff.
- Philosophie  
 – Idealismus 13  
 – Positivismus s. dort  
 – u. Strafrechtsdogmatik 1 ff.
- Positivismus 13 f.  
 Prinzip der Widerspruchsfreiheit 73 ff., 90 f.
- Rechtsfrieden 63, 71  
 Rechtsgüterschutz  
 – bei Birnbaum 18  
 – grundlegende Kritik 18  
 – u. Norm 29 f.  
 Rechtswissenschaft  
 – Aufgabe 2 ff.
- Schuld  
 – Tatschuld s. dort  
 – als Verbrechenskategorie 24, 128 ff., 132, 135 f., 153, 159  
 – Willensschuld s. dort  
 Schuldfähigkeit 114  
 Schuldprinzip 54 f., 169  
 Solidarität 83, 199  
 Sonderwissen/Sonderkönnen  
 – u. Versuch 177, 196 ff.
- Staat  
 – Begriff  
 – u. Bürger 101 f.  
 – bei Feuerbach 37  
 – u. Freiheit s. dort  
 – bei Hegel 107 ff.  
 – u. Legitimation 98 f., 101 f.  
 – Not- und Verstandesstaat 103 ff., 106  
 – als Rechtsschutzanstalt 23  
 – rechtsstaatlich-librale Funktion 21  
 – Strafgewalt 21
- Strafrecht  
 – Begriff, Strafwang 2 ff.  
 – u. Bürgerverantwortung 109 ff.  
 – u. Freiheitssicherung 107 ff.  
 – Legitimation s. Strafzwecke  
 – u. Legitimation der Mitwirkungspflicht 109 ff.
- Straftheorie s. Strafzwecke, Verbrechenslehre  
 – bei Feuerbach 37 f.  
 – bei Hegel 69 f.  
 – Grundmodelle 80 ff.  
 – Primat des Verbrechensbegriffs 77 ff.  
 – u. Staat 80 ff.

## Strafzwecke

- negative Generalprävention 86 ff.
  - u. homo oeconomicus 87 ff.
  - u. homo sociologicus 94
  - positive Generalprävention 91 ff.
  - Prävention allgemein 80
  - Resozialisierung 20, 84
  - Spezialprävention 81 ff.
  - Tätergefährlichkeit 18 ff.
  - Vergeltung 97 ff.
  - bei Stahl 99
  - frühere Vergeltungslehren 12 f.
  - und Verdienst 12
  - neuzeitliche Wiederentdeckung 98
  - psychologischer Zwang 86 ff.
- Strafzweckorientierung 2 ff.

## Systemdenken

- u. „Baukastenmethode“ 139
- Feuerbachs 1 ff.
- Kants 1
- Hegels 107 ff., 142 ff.
- der heutigen Strafrechtslehre 2 ff.
- Spendels 185 f.

## Tatbestand

- bei Beling 128
- u. Bestimmtheitsgrundsatz s. dort
- Garantietatbestand 21
- u. Gesetzlichkeitsprinzip 21
- u. objektive Zurechnung s. dort
- als Verbrechenkategorie 128 f., 132 ff., 136 ff., 141, 143 ff.

## Tatbestandsmäßiges Verhalten 165 f.

## Tatbestandsmerkmale

- objektiv-subjektive 139, 141
- normative 218, 220

## Tatprinzip 16, 34, 41, 85, 185

## Tatschuld 95, 98

## Tatstrafrecht 21, 85

## Teleologische Begriffsbildung 132

## Unerlaubtes Risiko

- Begründung 167 ff.
  - u. rechtfertigender Notstand 168
  - u. Versuch 186 f., 190, 207
- Unmittelbares Ansetzen 122, 172, 191, 217

## Unrechtsbegriff

- Bindings 30 ff.

- Erfolgswert 24, 27, 122, 135 f., 165
- Handlungswert 24, 27, 71, 122, 135 f., 202
- Armin Kaufmanns 26 ff.
- v. Liszts/Belings 128 f.
- u. Materialisierung 114 ff.
- personale Unrechtslehre 22 ff.

## Untauglichkeit

- absolute 38 ff., 49
- Mittel 38 ff.
- Objekt 38 ff.
- relative 38 ff., 49
- Subjekt 225 ff.

## Unterschlagung (§ 246 StGB) 129, 140, 219

## Verbrechenslehre, allgemeine

- Erlaubtes Risiko s. Unerlaubtes Risiko
- Mitwirkungspflicht u. Freiheitlichkeit 106 ff.
- Systembegriff 1 ff.
- Verbrechen als Verletzung der Mitwirkungspflicht 106 ff.
- Verbrechensbegriff 106 ff., 114 ff.
- Widersprüche s. Systemdenken

## Verhaltensbewertung 127, 154, 180, 204, 209

## Verhaltensnorm s. Norm

## Versuch

- als abstraktes Gefährungsdelikt 53 ff.
- Ältere Objektive Versuchslehren 36 ff.
- Betrug (§ 263 StGB) 173, 216 f.
- Diebstahl/Unterschlagung (§§ 242, 246 StGB) 117, 129, 219
- Dualistische Konzeptionen 70 ff.
- Eindruckstheorie 56 ff.
- Fahrlässiger Versuch 177 ff.
- Geldfälschung (§ 146 StGB) 217
- Lehre vom Mangel am Tatbestand 42 ff.
- Neuere Objektive Versuchslehren
- Nötigung (§ 240 StGB) 217
- Objektive Versuchslehren 35 ff.
- Strafvereitelung (§ 258 StGB) 218 f.
- Subjektive Versuchslehren 9 ff.

- Totschlag (§ 212 StGB) 202 f., 207
- Unmittelbares Ansetzen s. dort
- Untauglicher Versuch 180 ff.
- Untaugliches Subjekt s. Untauglichkeit
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB) 219, 226
- u. verfehlt Schlussfolgerung 200
- u. Wissensbasis 195 ff.
- Versuchskonzeptionen
  - bei Kohler 224 f.
  - bei Köstlin 222 f.
  - bei Luden 148 f., 221 f.
- Vorsatz
  - Abgrenzung Fahrlässigkeit 117 ff.
  - u. kognitives Element 195 ff.
  - u. Neukantianismus 193 f.
  - Normativierung 192 ff., 195 ff.
  - Psychologismus 193, 196 f.
  - Rücksichts- und Skrupellosigkeit 198 f.
  - sachgedankliches Mitbewusstsein 193
  - u. voluntatives Element 201 ff.
  - Vorsatzunrecht 117 ff.
  - als Wissen und Wollen 192
- Wahndelikt 206, 218 f., 225 f.
- Willensschuld 72 f.
- Zahngold-Fall 220
- Zurechnung
  - u. Bemühensobliegenheit s. dort
  - bei Frisch s. Tatbestandsmäßiges Verhalten
  - u. ganzheitliches Denken 141 ff.
  - Grundlagen 126 f., 151 ff.
  - bei Hegel 142 f., 158 ff.
  - bei den Hegelianern 156 f.
  - bei Honig 161 f.
  - im klassischen Verbrechenssystem 128 ff.
  - bei Larenz 158 ff.
  - objektive s. dort
  - u. Naturalismus 128 ff.
  - Normativierung 162 ff.
  - u. Risikoerhöhung 167 ff.
  - bei Roxin 162 ff.
  - subjektive 188 ff.
  - Unterbrechung 62
  - bei Welzel 132 ff.
- Zurechnungslehre 151 ff.
- Zurechnungsfähigkeit 155 ff.